

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 13. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2020)

zum Thema:

Polizei Berlin: Wechselmodalitäten zwischen den Behörden - Jahres-Sperrfrist

und **Antwort** vom 27. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2020)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24133
vom 13. Juli 2020
über Polizei Berlin: Wechselmodalitäten zwischen den Behörden – Jahres-Sperrfrist

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

„Lässt sich eine Dienstkraft unter Außerachtlassung geltender Vorgaben für das Versetzungsverfahren auf eigenen Antrag entlassen, um eigeninitiativ eine unmittelbare Wiedereinstellung bei der Bundespolizei oder in einem anderen Bundesland zu erreichen, wird auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen des Bundes und der Länder im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eine Wiedereinstellung durch den aufnehmenden Dienstherrn im Regelfall frühestens ein Jahr nach der Entlassung vorgenommen. Mit dieser unter Bund und Ländern abgestimmten Verfahrenspraxis, soll eine Umgehung des länderübergreifenden einvernehmlichen Versetzungsverfahrens gemäß § 15 Beamtenstatusgesetz ausgeschlossen werden.“ (AbgH. Drucksache 18/13043) Die hier beschriebene Sperrfrist für eine Wiedereinstellung von mindestens einem Jahr wird im Folgenden als „Jahres-Sperrfrist“ bezeichnet.

1. In wie vielen Fällen haben in den vergangenen fünf Jahren sich in Ausbildung befindliche Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin nach Bestehen ihrer Laufbahnprüfung die Annahme der Ernennungsurkunde verweigert und sind anschließend unter Umgehung der geltenden Sperrfrist für den Dienststellenwechsel bei einem anderen Dienstherrn ernannt worden? (Aufstellung nach Jahren, Laufbahnbefähigung und empfangender Behörde erbeten.)

Zu 1.:

Die dem Senat seit 2016 bekannt gewordene Anzahl der Fälle von sich in Ausbildung befindlichen Dienstkräften des Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin, die nach Bestehen ihrer Laufbahnprüfung die Annahme der Ernennungsurkunde verweigert und anschließend unter Umgehung der geltenden Sperrfrist für den Dienststellenwechsel bei einem anderen Dienstherrn ernannt worden sind, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Absolventinnen und Absolventen keine Verpflichtung besteht, hierzu Angaben zu machen. Eine statistische Erfassung findet erst seit 2016 statt.

Jahr	Anzahl	Laufbahnbefähigung	Empfangende Behörde
2016	1	mittlerer Dienst Schutzpolizei	Polizei Sachsen-Anhalt
2017	1	mittlerer Dienst Schutzpolizei	Polizei Sachsen-Anhalt
2018	0	-	-
2019	0	-	-

Quelle: Statistik der Polizei Berlin, Stand: 16.07.2020

2. Wie viele Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes anderer Behörden wurden in den vergangenen fünf Jahren von der Polizei Berlin erneut ernannt, nachdem sie die „Jahres-Sperrfrist“ abgewartet hatten? (Aufstellung nach Jahren, Laufbahnbefähigung und entsendender Behörde erbeten.)

Zu 2.:

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden vier Polizeivollzugskräfte anderer Dienstherren nach Ablauf der „Jahres-Sperrfrist“ von der Polizei Berlin erneut ernannt:

Jahr	Anzahl	Laufbahnbefähigung	vorherige Dienstbehörde
2015	0	-	-
2016	0	-	-
2017	1	gehobener Dienst Kriminalpolizei	Bundeskriminalamt
2018	1 1	mittlerer Dienst Schutzpolizei gehobener Dienst Schutzpolizei	Bundespolizei Polizei Rheinland-Pfalz
2019	1	mittlerer Dienst Schutzpolizei	Bundespolizei

Quelle: Koordinierungsstelle für Versetzungen, Stand 23. Juli 2020

3. Erfolgt eine Einstellung von Dienstkräften des Polizeivollzugsdienstes nach Behördenwechsel nach Ablauf der „Jahres-Sperrfrist“ im Land Berlin im zuletzt innegehabten Statusamt oder im Einstiegsamt der entsprechenden Laufbahn? (Wenn keine pauschalisierte Antwort möglich ist: Aufstellung der Kriterien, nach denen die Einstufung erfolgt, erbeten.)

Zu 3.:

Eine Einstellung von Dienstkräften in den Polizeivollzugsdienst des Landes Berlin nach Ablauf der „Jahres-Sperrfrist“ erfolgt grundsätzlich im letzten Statusamt. Bei Einstellungen von ehemaligen Polizeihauptmeisterinnen/Polizeihauptmeistern ist im Einzelfall zu prüfen, ob die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Überleitung in den gehobenen Dienst in das Amt einer Polizeikommissarin bzw. eines Polizeikommissars erfüllt werden oder ob eine Einstellung als Polizeiobermeisterin/Polizeiobermeister erfolgen muss, denn der Dienstgrad der Polizeihauptmeisterin/des Polizeihauptmeisters ist in der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes - Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst – Pol-LVO - des Landes Berlin nicht mehr vorgesehen.

4. In welchen Umfang werden die vorherigen Dienstzeiten der Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes im Falle eines Wechsels der Behörde bei der Berechnung der Versorgungsbezüge berücksichtigt, gibt es hierbei spezifische Unterschiede zwischen bestimmten Landes- und/oder Bundesbehörden und wie wirkt sich die Sperrfrist auf diese Berechnung aus?

Zu 4.:

Die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung von Versorgungsbezügen erfolgt zentral durch die Pensionsstelle des Landesverwaltungsamtes Berlin unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorgaben des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

(LBeamtVG). Die Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten im Beamtenverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) richtet sich nach § 6 LBeamtVG. Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst werden nur unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 10 LBeamtVG berücksichtigt, so z.B. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtin/des Beamten förderlichen Tätigkeit. Ob und inwieweit Zeiten einer anderweitigen Beschäftigung bis zu einer Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst bei der Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigt werden können, bleibt der Prüfung im Einzelfall vorbehalten.

5. Müssen Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin, die auf eigenen Wunsch hin entlassen wurden, um sich nach dem Verstreichen der „Jahres-Sperrfrist“ bei einem neuen Dienstherrn erneut ernennen zu lassen, mit der Rückzahlung ihrer Anwärterbezüge rechnen? (Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und in welchem Umfang werden entsprechende Rückforderungen gestellt?)

Zu 5.:

Anwärterinnen und Anwärtern, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, werden die Anwärterbezüge unter Auflagen gewährt (vgl. § 59 Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE)). Hierzu zählt u.a., dass sie im Anschluss an ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden. Die Nichterfüllung dieser Auflage hat die Rückforderung eines Teils der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag von 650 Euro monatlich übersteigt und reduziert sich für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel (§ 59 Abs. 5 BBesG BE i.V.m. Nr. 59.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz – BBesGVwV -). Ob und inwieweit die Voraussetzungen für einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Rückforderung oder für eine Billigkeitsentscheidung (§ 12 Abs. 2 BBesG BE) vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen.

6. Wurden der Hauptpersonalrat und die Gewerkschaften der Polizei Berlin bei der Etablierung bzw. Bestätigung der beiden Kernelemente, also der Tauschregelung und der „Jahres-Sperrfrist“, der derzeitigen Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Versetzung von Dienstkräften des Polizeivollzugsdienstes beteiligt?

Zu 6.:

Nein.

7. Welchen rechtlich bindenden Charakter haben Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) und auf welcher rechtlichen Grundlage werden diese Vereinbarungen getroffen?

Zu 7.:

Die in der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) und ihren Gremien (Arbeitskreise, Unterausschüsse, Arbeitsgruppe) getroffenen Vereinbarungen sind bindend. Vereinbarungen zur Versetzung von Polizeivollzugskräften in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes erfolgen auf der Grundlage des § 15 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG).

8. Wie lassen sich nach Auffassung des Senats die „Jahres-Sperrfrist“ bzw. die hierfür maßgeblichen Vereinbarungen mit der gemäß dem Grundgesetz (Art. 12 (1) GG) geschützten Berufsausübungsfreiheit der Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes vereinbaren?

Zu 8.:

Die „Sperrfrist“ ist mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar. Sie zielt darauf ab, dass die zur Sicherstellung des Personalbestandes im Polizeivollzugsdienst zwischen Bund und Ländern auf der Grundlage des § 15 BeamStG abgestimmten Verfahrensweisen nicht umgangen werden und greift nur in den Fällen, in denen Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes auf eigenen Wunsch entlassen werden. Sie stellt ferner lediglich eine vorübergehende Einschränkung für die Dienstkräfte dar.

9. Gilt die „Jahres-Sperrfrist“ für Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes, die auf eigenen Wunsch hin entlassen wurden, auch bei einem angestrebten Wechsel zu einer Behörde, welche nicht einem Innenminister bzw. -senator untersteht?
10. Gilt die Tauschpartnerregelung ebenfalls für Dienstkräfte des Polizeivollzugsdienstes des Landes Berlin, welche sich auf ausgeschriebene Stellen nichtpolizeilicher Behörden bewerben? (Falls ja, wie wird dies begründet und hat sich dies in der Vergangenheit als praktikabel erwiesen?) (Aufstellung der Dienststellenwechsel von Berliner Polizeivollzugskräften zu nichtpolizeilichen Behörden entsprechend der Tauschpartnerregelung der vergangenen fünf Jahre erbeten.)

Zu 9. und 10.:

Nein.

Berlin, den 27. Juli 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport